

DATENSCHUTZ- UND COMPLIANCEVEREINBARUNG GEMA - BAG OKJE

Diese Vereinbarung wird geschlossen zwischen **Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Rosenheimer Straße 11, 81667 München**, nachfolgend „GEMA“ genannt, und BAG Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e. V. - nachfolgend „BAG OKJE“ genannt und gemeinsam die „**Parteien**“ genannt.

Präambel

Diese Vereinbarung wird zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen für die strukturierte Erfassung des Meldeprozesses von Nutzervereinigungen hinsichtlich ihrer Mitgliederdaten geschlossen. Hierfür hat die GEMA eine Meldeformatvorlage entwickelt, welche als einheitlicher Standard für alle Mitgliedermeldungen gelten soll. Sie dient der Übertragung der für die GEMA zur Lizenzierung von Musiknutzungen relevanten Mitgliederdaten. Die aktuelle Meldeformatvorlage wird auf der Gesamtvertragswebsite der GEMA-Homepage zum Download bereitgestellt. Die Mitgliedermeldungen und Datenaktualisierungen erfolgen gemäß den gesamtvertraglichen Vereinbarungen. Darüber hinaus dient dieser Vertrag der gegenseitigen Verpflichtung zur Einhaltung von bestimmten gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Standards im Bereich der sog. „Compliance“ und Anti- Korruption.

§ 1 Übermittlung personenbezogener Daten

Die Nutzervereinigung versichert, dass sämtliche personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Mitgliedermeldeprozesses an die GEMA übermittelt werden unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere in Vereinbarkeit mit der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) beim Betroffenen erhoben wurden. Soweit die Daten aufgrund besonderer ausgerichteter Organisationsstrukturen durch Dritte erhoben wurden (z.B. Landesverbände), versichert die Nutzervereinigung, dass die Erhebung der Daten durch den Dritten und die anschließende Übermittlung an die Nutzervereinigung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt sind. Die Nutzervereinigung versichert zudem, dass sie datenschutzrechtlich zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an die GEMA befugt ist und die notwendige Einwilligung von ihren Mitgliedern eingeholt hat.

§2 Nachweis

Zum Nachweis der datenschutzrechtlichen Befugnis legt die Nutzervereinigung der GEMA auf Anfrage folgende Unterlagen vor:

- die Mitgliedschaftsbedingungen der Nutzervereinigung, aus denen sich die Befugnis zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an die GEMA ergibt oder das Muster der für die Erhebung der Daten verwendeten Einwilligungserklärung,
- die Betroffeneninformation nach Art. 13 DS-GVO und
- bei Erhebung der Daten durch Dritte die Mitgliedschaftsbedingungen des Dritten, aus denen sich die Befugnis zur Übermittlung an die Nutzervereinigung und an die GEMA ergibt oder das Muster der für die Erhebung der Daten verwendeten Einwilligungserklärung, aus der sich die Befugnis zur Übermittlung an die Nutzervereinigung und an die GEMA ergibt.

§3 Freistellung von Schadensersatzansprüchen

Die Nutzervereinigung verpflichtet sich, die GEMA von

Schadensersatzansprüchen, Bußgeldern, Aufwendungen und sonstigen Verpflichtungen, einschließlich Anwaltskosten, die aus einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen nach § 1 entstehen, freizustellen. Die GEMA wird die Nutzervereinigung unverzüglich informieren, wenn Dritte ihr gegenüber unter die vorstehende Freistellungsverpflichtung fallende Ansprüche erheben und ihr Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Die Nutzervereinigung ist verpflichtet, der GEMA unverzüglich alle ihr verfügbaren Informationen über den betreffenden Sachverhalt vollständig mitzuteilen.

§4 Verpflichtungen der GEMA

Die GEMA verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Erfordernisse im Hinblick auf ihre Verpflichtungen sicherzustellen. Sie wird die ihr übermittelten personenbezogenen Daten nur zu Zwecken der Erfüllung des zwischen GEMA und Nutzervereinigung geschlossenen Gesamtvertrages verarbeiten und insbesondere nicht an Dritte übermitteln. Die Nutzung der Daten zum Zwecke etwaiger Inkassotätigkeiten für andere Verwertungsgesellschaften sowie die Möglichkeit zur Einschaltung von Auftragsverarbeitern zur Vertragserfüllung bleiben davon unberührt.

§5 Compliance und Antikorruption

Die Parteien verpflichten sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche deutschen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption einzuhalten. Die Parteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen. Die Parteien bestätigen außerdem, dass sie keine illegalen Praktiken, wie finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der jeweils anderen Partei ausüben, um Aufträge von der jeweils anderen Partei zu erhalten. Sie verpflichten sich gegenseitig, mögliche Interessenkonflikte offenzulegen. Dies betrifft insbesondere die wirtschaftliche und familiäre Verbundenheit seitens des Personals der jeweiligen Partei. Entstehen im Zuge der Vertragserfüllung hierdurch Interessenkonflikte, so sind diese der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Parteien treffen sodann alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte zu beenden. Stellt eine der Parteien fest, dass die andere gegen Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist die feststellende Partei verpflichtet, die andere Partei umgehend von dem Verstoß in Kenntnis zu setzen und mit einer Frist zur Behebung aufzufordern. Bei schwerwiegenden Verstößen ist die feststellende Partei zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

§ 6 Laufzeit und Sonstiges

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Ihre Laufzeit bemisst sich nach der Laufzeit des jeweils gültigen Gesamtvertrags zwischen der Nutzervereinigung und der GE-MA. Insoweit der Gesamtvertrag Vorschriften zu datenschutzrechtlichen Regelungen enthält, gehen die Regelungen denjenigen im Gesamtvertrag vor. Ansonsten bleiben sämtliche Vorschriften des Gesamtvertrags von dieser Vereinbarung unberührt.